

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung
im Putzmacher-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 797) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Putzmacher-Betriebe ist nachfolgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten.....		
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfsmaterial		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis.....		

§ 2

Güteklassen

Die Putzmacher-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

- Zur Güteklasse 1
gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.
- Zur Güteklasse 2
gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.
- Zur Güteklasse 3
gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für alle unmittelbaren Fertigungsarbeiten — außer Garnieren — höchstens folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Verarbeitungsstufe I 12 Arbeitsstunden,
- b) in der Verarbeitungsstufe II 8 Arbeitsstunden,
- c) in der Verarbeitungsstufe III 6 Arbeitsstunden,
- d) in der Verarbeitungsstufe IV 4 Arbeitsstunden.

(3) Es sind zuzuordnen:

- a) der Verarbeitungsstufe I modellige Formen mit besonders schwieriger Ausarbeitung,
- b) der Verarbeitungsstufe II komplizierte Formen mit besonderer Ausarbeitung,
- c) der Verarbeitungsstufe III Formen mit Ausarbeitungen (Biesen, Smok, Rollrand u. ä.),
- d) der Verarbeitungsstufe IV alle Vorarbeiten einfacher Form ohne Ausarbeitung.

(4) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für Garnieren folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Wertstufe I 4 Arbeitsstunden,
- b) in der Wertstufe II 3 Arbeitsstunden,
- c) in der Wertstufe III 2 Arbeitsstunden,
- d) in der Wertstufe IV 1 Arbeitsstunde.

(5) Es sind zuzuordnen:

- a) der Wertstufe I besonders schwierige und komplizierte Garnierungen bei modelligen Hüten,
- b) der Wertstufe II komplizierte Garnierungen (Durchbruch u. ä.),
- c) der Wertstufe III geschnittene, gesmokte, geklebte, gefranste Garnierungen in der hochwertigen Verarbeitung,
- d) der Wertstufe IV einfache Bandgarnierungen einschl. der Anbringung von Blumen, Nadeln u. ä. Ausstattungen.

(6) In der Güteklasse 1 können die Wertstufen I bis IV und die Verarbeitungsstufen I bis IV angewendet werden, höchstens aber 15 Stunden.

(7) In der Güteklasse 2 können die Wertstufen II bis IV und die Verarbeitungsstufen II bis IV angewendet werden, höchstens aber 10 Stunden.

(8) In der Güteklasse 3 können die Wertstufen III und IV und die Verarbeitungsstufen III und IV angewendet werden, höchstens aber 7 Stunden.

(9) Weiden Lehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht 1 Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als V» der Fertigungszeit betragen.

(10) Für die nicht aufgeführten Leistungen dürfen nur solche Zeiten in Rechnung gestellt werden, die im Vergleich angemessen sind.

(11) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.